

8002
2009

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Peter Lang

Inhaltsverzeichnis Band 14 (2009)

<i>Editorial</i> (Dieter Kraus)	9
<i>Aufsätze:</i> Fritz Gloor, Warum der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (k)eine neue Verfassung braucht. Ekklesiologische und rechtliche Gedanken zur aktuellen Diskussion; Ueli Friederich, Formen der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Landeskirchen der Schweiz; Peter Schmid-Scheibler, Die Reformierten reformieren! Der Reformprozess des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes; René Pahud de Mortanges, Die Erklärung des (partiellen) Austritts aus der ev.-ref. Kirche. Eine kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Einschätzung anhand der neueren Bundesgerichtspraxis; Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges: Abschaffung des Beamtenstatus bei Pfarrpersonen? Kirchenrechtliche Überlegungen zu einer aktuellen Diskussion	11
<i>Mitteilungen:</i> Jahresbericht 2009 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht; In memoriam Moritz Amherd	143
<i>Berichte:</i> Aargau (Gesamtrevision des Organisationsstatuts der Ev.-Ref. Landeskirche vom 12. November 2008), Graubünden (Religion bleibt Schulfach), Luzern (Motion zum Beamtenstatus von Pfarrpersonen in der Ev.-Ref. Kirche), Schaffhausen (Neuregelung von Archivwesen und Registerführung in der ev.-ref. Landeskirche), Zürich (Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen abgeschlossen – neue Kirchenordnung der Ev.-ref. Landeskirche in der Volksabstimmung angenommen), Islam (Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ – vor der Abstimmung vom 29. November 2009), EMRK (Der EGMR entscheidet zu Kruzifixen in öffentlichen Schulen Italiens)	149
<i>Rezensionen und Buchanzeigen:</i> Marie-Andrée Beuret, L'organisation d'une région diocésaine. Questions de droit canonique et de droit ecclésiastique à l'exemple de la région Berne-Jura-Soleure (Ste-Vérène) du diocèse de Bâle, Münster 2008	223
<i>Bibliografie 2008–2009</i> zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht	243
<i>Textdokumentation:</i> Aargau, Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich	259
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	387
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	388

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Dieter Kraus

Wolfgang Lienemann

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler



PETER LANG

BERN · BERLIN · BRUXELLES · FRANKFURT AM MAIN · NEW YORK · OXFORD · WIEN

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Band 14 / 2009

Geschäftsführender Herausgeber
sous la direction de

Dieter Kraus

PETER LANG
BERN · BERLIN · BRUXELLES · FRANKFURT AM MAIN · NEW YORK · OXFORD · WIEN



Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-0351-0105-8

ISSN 1420-9497

© Peter Lang AG, Internationaler Verlag der Wissenschaften, Bern 2010

Hochfeldstrasse 32, CH-3012 Bern

info@peterlang.com, www.peterlang.com, www.peterlang.net

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Switzerland

Inhaltsverzeichnis

Band 14 (2009)

Editorial (<i>Dieter Kraus</i>)	9
---	---

Aufsätze

<i>Fritz Gloor</i> : Warum der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (k)eine neue Verfassung braucht. Ekklesiologische und rechtliche Gedanken zur aktuellen Diskussion	11
<i>Ueli Friederich</i> : Formen der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Landeskirchen der Schweiz	37
<i>Peter Schmid-Scheibler</i> : Die Reformierten reformieren! Der Reformprozess des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes	81
<i>René Pahud de Mortanges</i> : Die Erklärung des (partiellen) Austritts aus der evangelisch-reformierten Kirche. Eine kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Einschätzung anhand der neueren Bundesgerichtspraxis	91
<i>Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges</i> : Abschaffung des Beamtenstatus bei Pfarrpersonen? Kirchenrechtliche Überlegungen zu einer aktuellen Diskussion	115

Mitteilungen

Jahresbericht 2009 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (<i>Der Vorstand</i>)	143
In memoriam Moritz Amherd (<i>Daniel Kosch</i>)	146

Berichte

<i>Aargau</i> : Gesamtrevision des Organisationsstatuts der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 12. November 2008 (<i>Tanja Sczuka</i>)	149
<i>Graubünden</i> : Religion bleibt Schulfach in Graubünden (<i>Pierluigi Schaad</i>)	164
<i>Luzern</i> : Motion zum Beamtenstatus von Pfarrpersonen in der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern (<i>Peter Möri</i>)....	167
<i>Schaffhausen</i> : Neuregelung von Archivwesen und Registerführung in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Schaffhausen (<i>Christoph Buff</i>)	171
<i>Zürich</i> : Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen im Kanton Zürich abgeschlossen – neue Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche in der Volksabstimmung angenommen (<i>Martin Röhl</i>)	174
<i>Islam</i> : Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ – vor der Abstimmung vom 29. November 2009 (<i>Jakob Frey</i>)	200
<i>EMRK</i> : Der EGMR entscheidet zu Kruzifixen in öffentlichen Schulen Italiens (<i>Dieter Kraus</i>)	205

Rezensionen und Buchanzeigen

<i>Beuret, Marie-Andrée</i> , L'organisation d'une région diocésaine. Questions de droit canonique et de droit ecclésiastique à l'exemple de la région Berne-Jura-Soleure (Ste-Vérène) du diocèse de Bâle, Münster 2008 (<i>Daniel Kosch</i>)	223
Weitere Hinweise (<i>Red.</i>)	238

Bibliografie

Bibliografie 2008–2009 zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	243
--	-----

Dokumentation

<i>Aargau:</i> Organisationsstatut der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau vom 12. November 2008	259
<i>Basel-Stadt:</i> Ordnung betreffend die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (Organisationsordnung) vom 18. Juni 2008	263
<i>Basel-Stadt:</i> Règlement intérieur de l'Eglise française réformée évangélique de Bâle, du 8 mars 2008	287
<i>Schaffhausen:</i> Dekret über das Archivwesen und die Registerführung (Archivdekret) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 26. Juni 2008	294
<i>Zürich:</i> Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009	298
<i>Zürich:</i> Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009	353
<i>Zürich:</i> Weisung des Regierungsrates zur Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden des Kantons Zürich vom 8. Juli 2009	361
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	 387
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	388

Editorial

Band 14 des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht

Dieser vierzehnte Band des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht weist wiederum eine Reihe von Schwerpunkten auf. Das beginnt mit den Referaten der Jahrestagung 2009 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht, die dieses Jahr dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, insbesondere seiner Verfassung und seinen Zukunftsperspektiven, gewidmet waren. Ebenso in den gesamtschweizerischen bzw. kantons- und kirchenübergreifenden Zusammenhang gehört das Referat über Formen der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Landeskirchen. Den Referenten der Jahrestagung ist sehr zu danken, dass sie ihre Texte zum Abdruck zur Verfügung gestellt haben und der Reichtum der mündlich vorgetragenen Gedanken so auch den Leserinnen und Lesern unseres Jahrbuchs zu Gute kommt¹.

Die Zürcher Kirchenrechtsentwicklung bildet einen weiteren Schwerpunkt dieses Bandes. Martin Röhl berichtet über den Abschluss der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen im Kanton Zürich und stellt Inhalt und Bedeutung der neuen Zürcher Kirchenordnung umfassend dar². Die wichtigsten dazugehörigen Texte sind wie üblich im Dokumentationsteil abgedruckt.

Einen eigenen Rechtsprechungsteil enthält dieser Band nicht. Wenn damit im Jahrbuch die Lausanner religionsrechtliche Judikatur gleichsam pausiert, so ist aus Strassburg ein interessanter Entscheid zur Kruzifixproblematik in Italien zu verzeichnen, der kurz kommentiert wird³.

Dieter Kraus

1 Siehe auch den Bericht zur Jahrestagung hinten S. 143 ff.

2 Siehe hinten S. 174 ff.

3 Siehe hinten S. 205 ff.

Aufsätze

Warum der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (k)eine neue Verfassung braucht. Ekklesiologische und rechtliche Gedanken zur aktuellen Diskussion*

von Fritz Gloor (Stansstad/Engelberg)

I. Einleitung

Die geltende Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) datiert vom 12. Juni 1950. Selbst wenn sie in absehbarer Zeit durch eine neue Verfassung abgelöst werden sollte, wird sie daher als ein ausgesprochen langlebiger Erlass in die Geschichte eingehen. Das ist umso erstaunlicher, als schon ein gutes Jahrzehnt nach ihrem Inkrafttreten die ersten Zweifel an ihrer Zeitgemässheit und Zweckmässigkeit laut geworden sind¹. Spätestens zu Beginn der Siebzigerjahre ist der Ruf nach einer grundlegenden Verfassungsreform jedoch praktisch verstummt. Obwohl die Strukturen des SEK seither wiederholt zu grundlegenden Diskussionen Anlass gegeben haben, brachte man weder das Nachdenken über Wesen und Aufgabe des Kirchenbundes noch die Be-

* Vortrag anlässlich der 22. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht am 30. Januar 2009 in Chur.

1 *Lukas Vischer*, Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Bund oder Kirche? (Polis 13), Zürich 1962; *Arnold Mobbs*, Die evangelischen Kirchen der Schweiz im Zeitalter der Oekumene und der zwischenkirchlichen Hilfe. 50 Jahre Kirchenbund 1920-1970, Bern 1970, S. 90 u.ö.; vgl. auch den 1966 von einer Studienkommission des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins vorgelegten Entwurf für eine Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz (dazu unten Abschnitt V.1 und Anm. 53).

streben für eine engere und verbindlichere Kooperation unter den Mitgliedkirchen und den evangelischen Werken explizit mit einer Revision der Verfassung in Zusammenhang².

Erst in den letzten Jahren ist die Grundordnung des Kirchenbundes – aus welchen Gründen auch immer – wieder zu einem Thema geworden. Zur Zeit ist seitens des SEK-Rates ein Prospektivbericht in Arbeit, der unter anderem die im Titel dieses Referates gestellte Frage beantworten soll. Die folgenden Ausführungen wollen in diesem Prozess einige Anstösse vermitteln. Einleitend seien thesenartig (oder vielmehr antithesenartig) einige wesentliche Argumente festgehalten, die für bzw. gegen eine Gesamtrevision der SEK-Verfassung sprechen (die Aufzählung ist selbstverständlich keineswegs abschliessend).

Der SEK braucht keine neue Verfassung,

- weil es sich bei der geltenden Verfassung um einen klaren, schlanken und offenen Erlass handelt;
- weil der SEK hinsichtlich seines Zwecks und seines Auftrags keiner grundlegenden Neuausrichtung bedarf;
- weil die in der geltenden Verfassung festgelegte Organisation und Kompetenzverteilung im Grundsatz nach wie vor zweckmässig ist.

Der SEK braucht eine neue Verfassung,

- weil sich das Profil und das Selbstverständnis seiner Mitgliedkirchen verändert hat³;

2 So ging etwa die Theologische Kommission des SEK 1981 in ihrem immer noch bemerkenswert aktuellen Bericht „Das Zusammengehören im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund“ (polykop.) nicht explizit auf die Verfassung ein. Auch in der Diskussion über eine Erweiterung der SEK-Abgeordnetenversammlung in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre (vgl. dazu den Bericht von *Ueli Friederich*, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, in: SJKR/ASDE 1 [1996], S. 169-175, und unten Abschnitt V.3) wurden verfassungsrechtliche Fragen kaum thematisiert.

3 Vor fünfzig Jahren verfügten auch grössere Kantonalkirchen nur über bescheidene Verwaltungen, die mit einem minimalen Mitarbeiterstab auskamen und oft sogar ehrenamtlich geführt wurden. Inzwischen haben sie eigentliche Dienstleistungsunternehmen aufgebaut, in denen zahlreiche professionelle Mitarbeitende dafür sorgen, dass ihre Kirche in der Öffentlichkeit gebührend wahrgenommen wird. Die kantonalkirchlichen Exekutiven – die selbst in mittelgrossen Kirchen mit einem vollamtlichen Präsidium ausgestattet sind – sehen ihre Funktion nicht mehr ausschliesslich auf der behördlichen Ebene, sondern verstehen sich als lei-

- weil sich seine Mitgliederstruktur verändert hat (mehr Mitglieder; wenige grosse, zahlreiche kleinere und kleinste Kirchen⁴);
- weil die Diskussion unter den Mitgliedkirchen über Sinn und Zweck eines nationalen Zusammenschlusses einen zielorientierten Kreativitätsschub erfordert.

Mit dieser Gegenüberstellung möchte ich die Ausgangsposition meines Referats wie folgt skizzieren:

- Wenn der SEK eine neue Verfassung braucht, dann braucht er sie nicht deshalb, weil die bisherige Verfassung grundlegende Mängel aufwies oder weil sie eine zeitgemässe Reform oder Reorganisation des SEK von vorneherein ausschliessen würde.

tende und strategische Organe, deren Optik primär auf das Funktionieren ihres eigenen Apparates fokussiert ist.

- 4 1950 umfasste der SEK 13 Kantonalkirchen, eine nationale Freikirche (Methodistenkirche; ab 1952 ausserdem die Evangelische Gemeinschaft), zwei kantonale Freikirchen (Waadt und Genf) sowie einen sich über sieben Kantone bzw. Halbkantone erstreckenden Diasporaverband. Seither hat sich die Mitgliederstruktur durch Zusammenschlüsse und Aufteilungen nicht unerheblich verschoben. Gemäss der Selbstvorstellung auf seiner Internetseite (<http://www.sekfeps.ch/ueber-uns> [30.09.2009]) umfasst der SEK zur Zeit 24 reformierte Kantonalkirchen sowie je eine kantonale (Genf) und eine gesamtschweizerische (EMK) Freikirche. Diese Angaben sind allerdings zu differenzieren: Lediglich 19 Mitgliedkirchen gehören dem SEK als Kantonalkirchen im Sinne von Art. 1 seiner Verfassung an. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind in einem Synodalverband zusammengeschlossen, der als solcher Mitglied des SEK ist; drei Mitgliedkirchen (Zug, Nidwalden, Uri) sind kantonale Kirchgemeinden ohne synodale Verfassung, und im Falle von Obwalden handelt es sich um einen kantonalen Kirchgemeindeverband, welcher die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im SEK gemäss Art. 1 und 4 der geltenden Verfassung formaljuristisch gar nicht erfüllt (vgl. *Fritz Gloor*, Verband der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, in: SJKR/ASDE 10 [2005], S. 210 mit Anm. 1 und S. 212 f.; *Christian R. Tappenbeck/René Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? Kirchenrechtliche Überlegungen zur Stellung des SEK und zu einem schweizerischen reformierten „Bischofsamt“, in: SJKR/ASDE 10 [2005], S. 56 Anm. 23). – Fraglich ist letzteres auch in Bezug auf die parochial verfassten Kirchen von Nidwalden und Uri (vgl. *Fritz Gloor*, Neue Kantonalkirchen? Die Urschweizer Kirchen nach der Auflösung des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes der Zentralschweiz, in: SJKR/ASDE 7 [2002]), S. 185-195, bes. S. 187 ff.). Bei einer Revision der SEK-Verfassung müssten jedenfalls die genannten Mitgliedschaftsartikel entsprechend nachgeführt werden.

- Wenn der SEK eine neue Verfassung braucht, dann braucht er sie deshalb, weil sich seine Mitgliedkirchen in einer veränderten Situation darüber verständigen müssen, ob, in welcher Form, mit welchen Zielen und mit welchem Verbindlichkeitsgrad sie sich auf gesamtschweizerischer Ebene organisieren wollen.

Aus diesen einleitenden Bemerkungen (I.) geht bereits hervor, dass ich in der Revision der SEK-Verfassung eine Aufgabe sehe, bei welcher primär die einzelnen Mitgliedkirchen gefordert sind. An ihnen ist es, eine klare Antwort zu finden auf die Frage, was ihre Zugehörigkeit zum SEK für ihr eigenes Kirche-Sein bedeutet (II.). Von der Verständigung darüber hängt es ab, welche ekklesiologische Bedeutung dem SEK als solchem zukommt. Ich versuche dazu einige heuristische Impulse zu vermitteln (III.). Wichtig erscheint mir sodann die Frage nach dem Verständnis des für die geltende Verfassung zentralen Begriffs des „schweizerischen Protestantismus“ (IV.). Abschliessend werde ich einige Leitsätze formulieren und anzudeuten versuchen, wie sie in einer revidierten SEK-Verfassung umgesetzt werden könnten (V.).

II. Evangelisch Kirche sein – mit oder ohne Kirchenbund?

1. Ist die Mitgliedschaft im SEK ekklesiologisch belanglos?

„Manchmal existiert der Kirchenbund nicht.“ Mit diesen Worten hat sich der Ratspräsident des SEK vor vier Jahren an dieser Stelle darüber beklagt, dass nicht alle schweizerischen reformierten Kantonalkirchen es für nötig erachten, ihre Zugehörigkeit zum Kirchenbund ausdrücklich zu erwähnen, wenn sie zu grundlegenden Aussagen über ihr Kirche-Sein ausholen⁵. Er plädierte in diesem Zusammenhang für „einen inhaltlichen theologisch-ekklesiologischen Verständigungsprozess“ mit dem Ziel, auf gesamtschweizerischer Ebene zu grösserer Verbindlichkeit zu finden⁶.

5 Thomas Wipf, Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein. Konsensbildung über das Wesen und die Gestalt der Kirche in den evangelisch-reformierten Kirchenverfassungen der Schweiz, in: SJKR/ASDE 10 (2005), S. 20 f. (Zitat S. 20).

6 Th. Wipf, Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein (Anm. 5), S. 13.

Nichts könnte die Dringlichkeit eines solchen Verständigungsprozesses drastischer unterstreichen als die Tatsache, dass gegenwärtig in der grössten Mitgliedkirche des SEK laut über einen Austritt aus dem Kirchenbund nachgedacht wird⁷. Allein schon der Umstand, dass ein solcher Schritt überhaupt erwogen wird, ist ein ekklesiologisches Alarmsignal. Sollte der Synodalverband Bern-Jura-Solothurn dem SEK tatsächlich den Rücken kehren, wäre dessen Weiterbestand nicht nur in finanzieller Hinsicht in Frage gestellt. Ein solcher Schritt hätte nämlich zur Folge, dass die Mitgliedschaft im SEK für alle ihm seit seiner Gründung im Jahre 1920 angehörenden Kantonalkirchen grundsätzlich zur Disposition stehen würde. Faktisch wäre damit die – m.W. bisher nie ernsthaft in Betracht gezogene – Möglichkeit anerkannt, in der Schweiz auf kantonaler Ebene als evangelisch-reformierte Kirche zu existieren, ohne in die nationale (und damit zugleich auch in die supranationale) Kirchenstruktur eingebunden zu sein. Auch wenn davon auszugehen ist, dass es weder in Bern noch in einer anderen Kantonalkirche zu einem solchen Entscheid kommen wird, ist es gerade im Rahmen der aktuellen Verfassungsdiskussion unabdingbar, sich die Frage zu stellen, was es bedeuten würde, wenn die Mitgliedschaft im SEK nicht bloss als ekklesiologisch belanglos empfunden, sondern sogar in das freie Belieben jeder einzelnen Kirche gestellt würde.

Die geltende SEK-Verfassung geht selbstverständlich davon aus, dass zumindest alle schweizerischen evangelisch-reformierten Kantonalkirchen – sei es direkt, sei es über regionale Zusammenschlüsse – dem Kirchenbund angehören⁸. Eine Austrittsklausel kennt die Verfassung nicht⁹. Umgekehrt haben alle evangelisch-reformierten Kantonalkirchen in ihren Rechtstexten ihre Mitgliedschaft im SEK ausdrücklich erwähnt¹⁰. Die

7 Gemäss einer in reformierte presse 22 (2008), Nr. 45, S. 4 wiedergegebenen Aussage des Präsidenten des Synodrates Bern-Jura-Solothurn „diskutiere man aus Spargründen über die Option eines Austritts seiner Kirche aus dem Kirchenbund“.

8 Vgl. Art. 1 SEK-Verfassung: „Der SEK umfasst [...] die schweizerischen evangelisch-reformierten Kantonalkirchen [...]“. (Hervorhebung vom Verf.).

9 Eine austrittswillige Mitgliedkirche müsste sich somit – da es sich beim SEK um eine privatrechtliche Vereinigung handelt – auf die zwingende vereinsrechtliche Bestimmung Art. 70 Abs. 2 ZGB berufen.

10 Vgl. Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 61 f. mit Anm. 64 (hier sämtliche Quellenverweise). – Im Kanton Bern schreibt sogar das staatliche Kirchengesetz die Mitgliedschaft der Evange-

meisten Kirchenverfassungen und -ordnungen verzichten jedoch darauf, die ekklesiologische Relevanz dieser Mitgliedschaft näher zu umschreiben. Das kann dazu führen, dass die Pflege der Kirchengemeinschaft auf nationaler Ebene¹¹ nicht als genuine Aufgabe der Kantonalkirche beschrieben, sondern unter den von der Exekutive wahrzunehmenden „Ausserbeziehungen“ subsumiert wird, mitunter sogar in Analogie zum Verkehr mit den staatlichen Behörden oder mit anderen Religionsgemeinschaften¹². Die Verpflichtung „zu(r) Stärkung der Einheit des schweizerischen Protestantismus“, welche Art. 5 der SEK-Verfassung den Mitgliedkirchen ausdrücklich auferlegt, wird demgegenüber in den kantonal-kirchlichen Rechtstexten kaum je erwähnt¹³, geschweige denn konkretisiert¹⁴. Als Standard hat sich – jedenfalls in neueren Kirchenverfassungen und -ordnungen – die Feststellung durchgesetzt, dass die jeweilige Kantonalkirche Mitglied des SEK ist und durch diesen mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, dem Reformierten Weltbund und dem Ökumenischen Rat verbunden ist¹⁵.

lisch-reformierten Landeskirche im SEK vor (Art. 60 Abs. 2 Gesetz über die bernischen Landeskirchen); dazu *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, ebda., S. 62 mit Anm. 65.

- 11 Gemäss Art. 2 lit. c SEK-Verfassung gehört „die Pflege der geistlichen Verbundenheit seiner Mitglieder“ zu den Obliegenheiten des SEK.
- 12 Typisch Art. 175 Abs. 8 KiO BE-JU-SO: „Er (sc. der Synodalrat) vertritt den Synodalverband gegenüber dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.“
- 13 Ausnahme: Art. 9 Abs. 3 KiO ZH; vgl. ausserdem Art. 113 lit. f, wonach die Pfarrerinnen und Pfarrer die Anliegen des SEK gegenüber der Gemeinde zu vertreten haben.
- 14 Vgl. *Heinrich Rusterholz*, „Wir wollen einen starken Kirchenbund“. Zusammenarbeit im schweizerischen evangelischen Kirchenbund, in: Samuel Jakob/Hans Strub (Hg.), *Kirche leiten im Übergang – Konturen werden sichtbar*. Festschrift für Ernst Meili, Zürich 1993, S. 80 f.
- 15 So z.B. Art. 17 KiO BE-JU-SO; Art. 11 KiO ZH; Art 5 Abs. 1 OS UR; Art 4 KV NW; Art. 2 Abs. 3 KV FR; Art. 3 Abs. 1 KV SO; Art. 3 Statuti CERT. – Zu weiteren Bezugnahmen auf den SEK in den Rechtstexten der Mitgliedkirchen vgl. *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, *Reformierte Kirche Schweiz?* (Anm. 4), S. 66 ff.

2. Universale und nationale Kirchengemeinschaft

Nicht nur angesichts der erwähnten Austrittsoption des Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn muss die Frage gestellt werden, ob diese lediglich konstatierende Formel genügt. Müsste nicht klarer zum Ausdruck kommen, dass das Eingebundensein in eine übergreifende Kirchenstruktur in ekklesiologischer Hinsicht von anderer Qualität ist als die Mitgliedschaft in irgendeinem Dachverband¹⁶? Kann eine territorial verfasste Kirche – sei es auf kommunaler, sei es auf kantonaler Ebene – überhaupt Kirche sein, wenn sie nicht auch institutionell in irgendeiner Form Glied einer umfassenderen Kirchengemeinschaft ist¹⁷? Gewiss gibt es nach evangelischem Verständnis keine selig machende, geschweige denn eine allein selig machende institutionelle Gestalt der universalen Kirche. Huldrych Zwingli in polemischer Abgrenzung gegenüber dem katholischen Kirchenverständnis formuliertes Diktum, wonach die wahre Kirche Jesu Christi in Höngg und in Küsnacht zu finden ist, wäre jedoch fundamental missverstanden, wenn daraus geschlossen würde, dass es die Kirche in Höngg auch ohne die Kirche in Küsnacht geben könne und umgekehrt die Kirche in Küsnacht auch ohne diejenige in Höngg.

Zahlreiche kantonalkirchliche Rechtstexte halten in ihren Grundsatzartikeln programmatisch fest, dass sie sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche verstehen¹⁸. Die wenigsten bringen jedoch in den Aussagen über „Wesen und Auftrag der Kirche“ sowohl das universalkirchliche als auch das nationalkirchliche Element zur Sprache. Die nach meiner Kenntnis einzige Kirchenverfassung, welche diese beiden Aspekte in (fast) geglückter Weise miteinander verbindet, ist jene der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau: „Die Evangelische Landeskirche des

16 Gehört die Mitgliedschaft im SEK zu den „spezifisch juristischen Themen“, welche den programmatischen Aussagen über „Wesen und Auftrag der Kirche“ grundsätzlich nachgeordnet sind? (zu *Dieter Kraus*, Revisionen reformierter Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen in der Schweiz – Themen und Tendenzen, in: *Cla Reto Famos/Ingolf U. Dalferth* [Hg.], *Das Recht der Kirche. Zur Revision der Zürcher Kirchenordnung*, Zürich 2004, S. 32).

17 Vgl. *Siegfried Grundmann*, *Abhandlungen zum Kirchenrecht*, Köln 1969, S. 13: „Das Dasein von Ortsgemeinden drängt um ihrer Zugehörigkeit zur ecclesia universalis willen hin zu grösseren Partikularkirchen, die ihrerseits wieder auf die eine Kirche hin ausgerichtet sein sollten.“

18 Z.B. Präambel KV AR/AI; Art. 2 Abs. 1 KV FR; Art. 2 Abs. 1 KV GL; Art. 46 Abs. 1 KV SH; Art. 1 Abs. 2 KV SO.

Kantons Thurgau ist Teil der gesamten christlichen Kirche, im Besonderen Glied der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz“ (§ 1 Abs. 1). Beachtung verdient der Plural im letzten Satzteil: Warum bezeichnet sich die Thurgauer Kirche nicht als Glied der „evangelisch-reformierten *Kirche* der Schweiz“? Die Antwort scheint auf der Hand zu liegen: Weil es die evangelische (bzw. reformierte bzw. evangelisch-reformierte) Kirche der Schweiz (im Singular) eben nicht gibt¹⁹.

Aber gibt es die evangelische Kirche der Schweiz wirklich nicht, wie dies *Lukas Vischer* schon 1962 in einer bis heute immer wieder gerne zitierten Schrift²⁰ monierte? Gewiss kann nicht von einer evangelischen Kirche der Schweiz im Sinne einer verfassten Institution gesprochen werden. Dennoch existiert sie – nicht als eine abstrakte Idee, sondern als eine *virtuelle* Grösse. Angesichts der heute vorherrschenden Verwendung des Begriffs „virtuell“²¹ mag es etwas überraschend erscheinen, dass er in diesem Zusammenhang verwendet wird. Aber dieser Sprachgebrauch macht – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – durchaus Sinn.

III. Die evangelische Kirche der Schweiz als virtueller Organismus

1. Der SEK als Verkörperung eines „virtuellen Organismus“

Die Thurgauer Kirche versteht sich als Glied eines Organismus, den sie – sprachlogisch nicht ganz korrekt – mit dem Plural „evangelisch-refor-

19 Vgl. *Markus Sahli*, Unvermischt und ungetrennt. Zum Verhältnis zwischen Kirchen und Staat nach evangelisch-reformiertem Verständnis, in: René Pahud de Mortanges/Erwin Tanner (Hg.), *Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften nach schweizerischem Recht*, Zürich 2005, S. 830.

20 SEK. Bund oder Kirche? (Anm. 1). Vgl. *Th. Wipf*, Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein (Anm. 5), S. 11 f.

21 Das Wort „virtuell“ ist in diesem Zusammenhang nicht von seinem heutigen inflationären Gebrauch in der Computerwelt her zu verstehen. Als philosophischer Terminus bezeichnete es schon Jahrhunderte vor der Erfindung des Computers „die Eigenschaft einer Sache, nicht in der Form zu existieren, in der sie zu existieren scheint, aber in ihrem Wesen oder ihrer Wirkung einer in dieser Form existierenden Sache zu gleichen“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Virtualität> [30.09.2009]).

mierte Kirchen der Schweiz“ bezeichnet²². Sie vermeidet es jedoch, von der institutionell fassbaren Gestalt dieses Organismus zu sprechen – d.h. vom SEK, welcher die genannten Kirchen in sich vereinigt. Das ist offensichtlich darin begründet, dass dieser nicht im eigentlichen Sinne eine kirchliche Gemeinschaft ist. Ohne Zweifel würde sich die Landeskirche des Kantons Thurgau als Glied der evangelischen Kirche der Schweiz bezeichnen, wenn es denn eine solche gäbe.

Könnte sie – und damit auch jede andere schweizerische Kantonalkirche – dies nicht jetzt schon tun? Was spricht dagegen, dass eine Territorialkirche sich nicht nur als ein Glied der – nach reformiertem Verständnis nicht institutionell verfassten – *weltweiten* Kirche versteht, sondern, gewissermassen in Analogie dazu, auch als Glied einer ebenfalls nicht im rechtlichen Sinne verfassten *landesweiten* Kirche? Bedarf es zwingend einer verfassten nationalen Struktur, damit legitimerweise von einer Evangelischen Kirche der Schweiz die Rede sein kann?

Die Thurgauer Kirchenverfassung setzt in ihrem Grundsatzartikel die virtuelle Existenz einer evangelischen Kirche der Schweiz voraus. Sie bringt zum Ausdruck, dass sie zusammen mit den übrigen schweizerischen evangelisch-reformierten Kirchen diesem Organismus zugehörig ist. Diese Zugehörigkeit wird durch die in § 3 erwähnte Mitgliedschaft im SEK, welcher die genannten Kirchen in ihrer Gesamtheit umfasst, gewissermassen ratifiziert. Von dem virtuellen Organismus, den ich im Folgenden als „Evangelische Kirche (der) Schweiz“ bezeichnen werde, ist der SEK als Institution hinsichtlich seiner Existenzweise, jedoch nicht prinzipiell, zu unterscheiden.

Der SEK verkörpert in der realen Welt diesen virtuellen Organismus überall dort, wo er von seinem Auftrag her als Evangelische Kirche der Schweiz in Erscheinung tritt: als Mitglied internationaler kirchlicher Gemeinschaften oder in der Vertretung seiner Mitgliedkirchen gegenüber den staatlichen Behörden bzw. gegenüber anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften auf nationaler Ebene. In diesen Funktionen beansprucht der SEK durch sein stellvertretendes Handeln für die Mitgliedkirchen bekanntlich seit Jahrzehnten eine eigene „Kirchlichkeit“²³, etwa

22 Der Plural steht paradoxerweise für den *einen* Leib der Kirche!

23 Vgl. Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 61.

durch seine Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen²⁴ und im Reformierten Weltbund oder durch die im Namen der Mitgliedkirchen erfolgte Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie²⁵, ferner durch seine Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz, insbesondere als Gesprächspartner der römisch-katholischen Bischofskonferenz, und im Rat der Religionen sowie als Gesprächs- und Vertragspartner von Bundesstellen²⁶. In allen diesen Funktionen, welche der SEK auf der Basis der geltenden Verfassung und im Einvernehmen mit seinen Mitgliedkirchen ausübt, wird er ganz selbstverständlich als die Evangelische Kirche der Schweiz wahrgenommen²⁷, d.h. durch ihn *wirkt* die Evangelische Kirche der Schweiz, obwohl diese gar nicht in dieser Form existiert. Im Handeln des SEK ist sie ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach einer auf nationaler Ebene existierenden Kirche gleichartig²⁸.

2. Ekklesiologische Reflexion

Als virtueller Organismus geht die Evangelische Kirche der Schweiz in theologisch-ekklesiologischer Hinsicht jedoch weit über das hinaus, was der SEK als Institution ist bzw. zu leisten vermag. In seiner institutionellen Gestalt ist der SEK ein aus freiem Entschluss seiner Mitglieder entstandener „Verbund“ von Kirchen, die sich mit Hilfe dieser Organisationsform – als privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB – zu ge-

24 Art. 2 lit. g SEK-Verfassung. Zu den Umständen des wegen der Glaubensgrundlage des ÖRK nicht unumstrittenen Beitrittsbeschlusses durch die Abgeordnetenversammlung vom 11. Juni 1940 vgl. A. Mobbs, 50 Jahre Kirchenbund (Anm. 1), S. 41 f. – L. Vischer (SEK. Bund oder Kirche? [Anm. 1], S. 52 [f.] Anm. 5) weist darauf hin, dass der SEK durch seine Mitgliedschaft im ÖRK eine Funktion wahrnimmt, die ihm eigentlich gar nicht zukäme: „Der Kirchenbund ist im Ökumenischen Rat ein Sonderfall: Da der Ökumenische Rat eine Gemeinschaft von Kirchen ist, hätten strenggenommen die schweizerischen Kirchen einzeln Mitglieder werden müssen.“ Dasselbe gilt mutatis mutandis auch für den Reformierten Weltbund und die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa.

25 Vgl. Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 61 (ebd. weitere Beispiele).

26 Art. 2 lit. f SEK-Verfassung.

27 Vgl. Christoph Winzeler, Probleme evangelischer Kirchenverfassung, in: recht 12 (1994), S. 229.

28 Vgl. oben Anm. 21.

meinsamem Handeln zusammenschliessen²⁹. Ekklesiologisch betrachtet, geht diesem organisatorischen Zusammenschluss der einzelnen Mitglieder jedoch das Bewusstsein voraus, einer Kirchengemeinschaft zugehörig zu sein, die nicht auf ihrem Willen beruht, sondern durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus konstituiert ist. Auf der nationalen Ebene ist dies der virtuelle Organismus „Evangelische Kirche der Schweiz“³⁰.

In diesem Zusammenhang ist ein Blick auf die Präambel der SEK-Verfassung von 1950 aufschlussreich. Das Wort aus 1. Kor 12,12: „Wie der Leib einer ist und viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen Leib bilden, so ist es auch mit Christus“ wurde wohl deshalb gewählt, weil diese neutestamentliche Metapher zum Ausdruck bringt, dass die Kirche Jesu Christi nicht durch den Entschluss und Zusammenschluss ihrer Glieder entsteht, sondern diesem immer schon vorausgeht³¹. Es darf als ekklesiologisch bedeutsam gelten, dass die Mitgliedkirchen am Anfang der SEK-Verfassung nicht deklamatorisch ihren Willen zur Kooperation zum Ausdruck gebracht haben. Vielmehr widerspiegelt das genannte Paulus-Zitat die Überzeugung, dass der im Rahmen der *ecclesia universalis* vorgegebene virtuelle Organismus Evangelische Kirche Schweiz die gemeinsame Organisation als Kirchen(ver)bund einerseits allererst möglich macht, diese andererseits jedoch auch erfordert³².

Der SEK ist gegründet worden, um dem virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz dort Gestalt zu verleihen, wo die Mitgliedkirchen

29 „Das Wesen des Kirchenbundes als Arbeitsgemeinschaft“ ist in dieser Hinsicht zutreffend beschrieben bei *L. Vischer* (SEK. Bund oder Kirche? [Anm. 1], S. 24 f. [Zitat S. 25]). – *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges* (Reformierte Kirche Schweiz? [Anm. 4], S. 64) betonen zu Recht, dass der Begriff „Kirchenverbund“ einzig organisationsrechtlich und nicht theologisch zu verstehen ist.

30 Die Bezeichnung der Evangelischen Kirche der Schweiz als eines virtuellen Organismus besagt freilich nicht, dass sie im theologischen Sinne mit der *geglaubten* Kirche gleichzusetzen und von der *erfahrbaren* Kirche zu unterscheiden ist (zur Unterscheidung vgl. *Ingolf U. Dalferth*, Ekklesiologische Aspekte einer evangelischen Kirchenordnung, in: *Cla Reto Famos/Ingolf U. Dalferth* [Hg.], *Das Recht der Kirche. Zur Revision der Zürcher Kirchenordnung*, Zürich 2004, S. 270 f.). Auch ein virtueller Organismus ist eine empirische Grösse.

31 Vgl. *Hans Conzelmann*, *Der erste Brief an die Korinther*, Göttingen 1969, S. 250 Anm. 16; *I. U. Dalferth*, Ekklesiologische Aspekte (Anm. 30), S. 270.

32 Vgl. dazu *L. Vischer*, SEK. Bund oder Kirche? (Anm. 1), S. 24 (m.W. der bisher einzige Versuch einer theologisch-ekklesiologischen Deutung der Präambel).

gemeinsam handeln und auftreten wollen bzw. müssen³³. Wenn er diese Aufgabe zu erfüllen vermag, erübrigt sich die Frage, ob er sich zu einer national verfassten Reformierten bzw. Evangelischen Kirche Schweiz weiterentwickeln solle. Denn eine sich als Evangelische Kirche Schweiz bezeichnende Institution hätte einem Kirchenbund, der jenen virtuellen Organismus hinreichend repräsentiert, nichts voraus. Ganz abgesehen von den verfassungsrechtlichen Problemen, welche sich bei einer Umwandlung des SEK zu einer „Kirche“ stellen würden³⁴, ist es illusorisch, von einer schweizerischen evangelischen Kirche – die wie bisher mehrheitlich öffentlichrechtliche Körperschaften in einer privatrechtlich organisierten Vereinigung zusammenschliessen würde – ein grösseres Gewicht und eine höhere Verbindlichkeit zu erwarten als von einem Kirchenbund in der jetzigen Form³⁵. Die Organisationsform des Kirchenbundes (als eines Kirchenverbundes) ist dem virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz angemessen³⁶. Was die SEK-Verfassung zum Ausdruck bringen muss, ist der gemeinsame Wille der Mitgliedkirchen, dass die Institution Kirchenbund das Medium ist, durch das sie sich dem virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz zugehörig wissen³⁷.

33 Insofern kann man mit *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges* (Reformierte Kirche Schweiz? [Anm. 4], S. 61) sagen: „Auch wenn der SEK *keine Kirche* ist, *ereignet* sich mit ihm also *dennoch* ‚Kirche‘“. (Hervorhebung original). Vgl. auch *Christoph Winzeler*, Strukturen von einer „anderen Welt“. Bistumsverhältnisse im schweizerischen Bundesstaat 1848-1998, ihr historischer Wandel und ihre Inkulturation (FVRR 2), Freiburg (Schweiz) 1998, S. 265: Der SEK ist „zwar nicht ‚eine‘ Kirche, gewiss aber ‚Kirche‘“.

34 Vgl. *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 72 ff.

35 Vgl. *Ueli Friederich*, Formen der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Landeskirchen der Schweiz, in diesem Band S. 37 ff., bes. S. 71 f. – Auch für *Th. Wipf* (Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein [Anm. 5], S. 13) führt der Weg zu grösserer Verbindlichkeit nicht prioritär über die organisatorische Realisierung einer „Reformierten Kirche Schweiz“, sondern über einen inhaltlichen theologisch-ekklesiologischen Verständigungsprozess.

36 Vgl. *M. Sahli*, Unvermischt und ungetrennt (Anm. 19), S. 830: Der SEK in seiner föderalen Organisationsform „verbindet zwei Wesenselemente der reformierten Kirchen: das sichtbar territoriale und das unsichtbar universale“.

37 Ganz ähnlich konnte bereits die (nicht einmal als Verein konstituierte) Vorgängerorganisation des SEK, die Schweizerische Evangelische Kirchenkonferenz, ihren Zweck darin sehen, „die einzelnen Kantonalkirchen zu einer *im Geiste* einigen evangelisch-reformierten Kirche des schweizerischen Vaterlandes zu ver-

Auf der anderen Seite müsste in den ekklesiologischen Grundaussagen der kantonalkirchlichen Rechtstexte zum Ausdruck kommen, dass die einzelne Kirche je an ihrem Ort die Evangelische Kirche der Schweiz verkörpert. Der virtuelle Organismus Evangelische Kirche Schweiz existiert vor Ort in der Gestalt der jeweiligen Mitgliedkirche. Es geht hier um die „corporate identity“. Wenn alle kantonalen Kirchen sich als Glied der Evangelischen Kirche der Schweiz bezeichneten und in dieser Gliedschaft ein konstitutives Element ihres Wesens und Auftrags sähen³⁸, wäre damit mehr gewonnen als mit dem Versuch, einem Organismus, dessen Virtualität gewissermassen essentiell ist³⁹, eine Struktur zu verpassen, die ihm nicht angemessen ist.

Welche Konsequenzen diese Überlegungen für eine künftige Verfassung des SEK haben könnten, soll in einem letzten Teil angedeutet werden. Zunächst sei jedoch ein Begriff kurz beleuchtet, der in der geltenden Verfassung eine zentrale Rolle spielt: der „schweizerische Protestantismus“. Im Anschluss an das zuletzt Ausgeführte stellt sich die Frage, ob und inwieweit das damit Gemeinde allenfalls mit dem, was ich als den virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz bezeichnen möchte, deckungsgleich ist.

IV. Der „schweizerische Protestantismus“.

Zur Geschichte und Problematik eines Begriffs

1. Was ist der „schweizerische Protestantismus“?

„Der SEK hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und des schweizerischen Protestantismus wahrzunehmen“ heisst es im Zweckartikel der SEK-Verfassung (Art. 2). Umgekehrt verpflichtet ge-

binden“ (Art. 1 des Reglements von 1912; zit. bei *L. Vischer*, SEK. Bund oder Kirche? [Anm. 1], S. 14 [Hervorhebung original]).

38 In Entsprechung zu der vom Rat des SEK in seinen Zielen und Strategien formulierten und als Leitmotiv für eine neue Verfassung proklamierten Vision: „Im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seinen Mitgliedkirchen ist das Bewusstsein gewachsen, miteinander evangelische Kirche zu sein“ (Vorlage für die Sommer-Abgeordnetenversammlung 2007, Ziff. 3.2).

39 Anders *L. Vischer*, SEK. Bund oder Kirche? (Anm. 1), S. 23 ff., der sich verbindliche kirchliche Gemeinschaft auf nationaler Ebene nicht anders als in der Gestalt einer verfassten Institution vorstellen konnte (vgl. unten Anm. 44).

mäss Art. 5 „die Zugehörigkeit zum SEK [...] die Mitglieder zu(r) Stärkung der Einheit des schweizerischen Protestantismus“.

Was ist der „schweizerische Protestantismus“? Ist darunter die spezifisch schweizerische Ausformung einer bestimmten religiösen Ideologie zu verstehen? Ist er die auf dem Territorium unseres Landes historisch gewachsene und soziologisch fassbare Gestalt des reformatorischen Christentums⁴⁰? Meint „Protestantismus“ eine Lebensform, die sich nicht auf die institutionelle Gestalt einer kirchlichen Gemeinschaft eingrenzen bzw. von ihr vereinnahmen lässt⁴¹? Oder hat der Begriff doch gleichsam bekenntnishaften Charakter, indem er zum Ausdruck bringt, dass im SEK und in seinen Mitgliedkirchen Universalkirche gemäss reformatorischem Verständnis gelebt wird⁴²?

Wenn die zuletzt genannte Deutung zutrifft, ist der „schweizerische Protestantismus“ nach dem Verständnis der geltenden Verfassung in der Tat ein Synonym für den virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz. Der SEK beansprucht zwar nicht, den schweizerischen Protestantismus zu verkörpern, aber er sieht seine Aufgabe darin, der reformatorischen Gestalt des Christentums in unserem Land Ausdruck, Form und eine Stimme zu verleihen. In diese Richtung weisen die beiden einzigen, aber fundamentalen Artikel, in denen in der Verfassung vom „schweizerischen Protestantismus“ die Rede ist: Der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und des schweizerischen Protestantismus durch den SEK (Art. 2) korrespondiert die Verpflichtung der Mitglieder, die Einheit des schweizerischen Protestantismus zu stärken (Art. 5). Das Bewusstsein, „miteinander evangelische Kirche zu sein“⁴³, zu stärken und

40 Vgl. *Friedrich Wilhelm Graf*, *Der Protestantismus. Geschichte und Gegenwart*, München 2006, S. 18: „Unter ‚Protestantismus‘ sind all jene Strömungen des neuzeitlichen Christentums zu erfassen, die sich in ausdrücklicher Differenz zum römischen Katholizismus und zu den orthodoxen Christentümern als eigene, dritte Überlieferungsgestalt des Christlichen verstehen.“

41 Vgl. *M. Sahli*, *Unvermischt und ungetrennt* (Anm. 19), S. 845: „[...] als Zuspruch der Freiheit und als Anspruch der verantwortlichen Indienstnahme für die Gestaltung von Gesellschaft, Politik und Wirtschaft“.

42 Vgl. *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, *Reformierte Kirche Schweiz?* (Anm. 4), S. 57.

43 Vgl. oben Anm. 38.

zu fördern, gehört somit zu den genuinen Aufgaben des Kirchenbundes und seiner Mitgliedkirchen⁴⁴.

2. Zum geschichtlichen Hintergrund

Freilich wird man den geschichtlichen Kontext nicht ausser Acht lassen dürfen, in dem die geltende SEK-Verfassung ergangen ist. In den Vierziger- und Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts hatte der Begriff „Protestantismus“ eine ausgesprochen konfessionalistische Konnotation, die wesentlich von der Abgrenzung gegenüber dem nationalen Katholizismus bestimmt war. Der schweizerische Katholizismus hatte sich nach einer längeren Phase sozialer, kultureller und politischer Unterlegenheit zusehends profiliert⁴⁵. Dies führte im schweizerischen Protestantismus zu einem starken Unbehagen. Im SEK waren insbesondere die Heiligsprechung von Bruder Klaus und seine Proklamation zum Landesvater (1947) sowie die breite Unterstützung, welche die Dogmatisierung der Assumptio Mariae (1950) seitens der Schweizer Katholiken erfuhr⁴⁶, ein Thema⁴⁷. Die befürchtete Gefährdung des religiösen Friedens hat die im Entstehen begriffene Verfassung zweifellos beeinflusst. So ist aus der Obliegenheit der „Zusammenfassung aller protestantischen Kräfte“, die unter anderen den Zweckartikel spezifiziert (Art. 2 lit. b), unschwer der Gedanke des „antirömischen Aufgebots“ herauszuhören⁴⁸. Bedenkt man ausserdem, dass es in jenen Jahren mit der Einheit des schweizerischen

44 Ähnlich bereits *L. Vischer*, SEK. Bund oder Kirche? (Anm. 1), S. 40 f. Vischer schlug vor, die SEK-Verfassung durch eine Erklärung folgenden Inhalts zu erweitern: „Die Kirchen, die dem Kirchenbund beitreten, verpflichten sich, aus allen Kräften die Einheit untereinander zu suchen, die Gottes Gabe und sein Wille in Christus für sie ist. Sie wissen, dass der endgültige Ausdruck ihrer Einheit nicht in einem blossen Bund bestehen kann und streben darum danach, unter ihrem Herrn als Kirche verbunden zu werden.“ Die Unterscheidung zwischen geglaubter und erfahrbarer Kirche (vgl. oben Anm. 30) ist hier freilich verkannt. Das Bewusstsein der Mitgliedkirchen, „unter ihrem Herrn als Kirche verbunden zu sein“, erfordert nicht zwingend, dass sie ihren organisatorischen Zusammenschluss als „Kirche“ bezeichnen.

45 Vgl. den Überblick bei *Rudolf Pfister*, Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz, in: Handbuch der reformierten Schweiz, hg. vom Schweizerischen Protestantischen Volksbund, Zürich 1962, S. 507 ff., bes. 515 ff.

46 Vgl. *R. Pfister*, Römisch-katholische Kirche (Anm. 45), S. 518.

47 Vgl. *A. Mobbs*, 50 Jahre Kirchenbund (Anm. 1), S. 115 ff.

48 So *L. Vischer*, SEK. Bund oder Kirche? (Anm. 1), Anm. 1 zu S. 41 (Zitat S. 54).

Protestantismus wegen des fortdauernden Richtungskampfes nicht allzu weit her war, ist Art. 5 wohl nicht zuletzt als ein Appell zu verstehen, die eigenen Reihen zu schliessen und die Kräfte angesichts der gemeinsamen Front nicht in innerkonfessionellen Grabenkämpfen zu zersplittern.

3. „Protestantismus“ und Ökumene

Die schweizerische religiöse Landschaft ist heute nicht mehr von dem konfessionellen Gegensatz bestimmt, der die Verfassung von 1950 massgeblich geprägt hat. Den „schweizerischen Protestantismus“, den die Verfassungsgeber seinerzeit vor Augen hatten, gibt es nicht mehr – so wenig wie jenen „schweizerischen Katholizismus“, gegen den sie ihn abgrenzen zu müssen glaubten. Sowohl die gegenseitige Annäherung der beiden Kirchen wie auch die fortschreitende Säkularisierung der Gesellschaft haben dazu beigetragen, dass die seinerzeitigen Berührungsgängste nahezu vollständig abgebaut sind. Dieser Umstand nötigt dazu, den heute oft unreflektiert verwendeten Begriff des „schweizerischen Protestantismus“ zu überdenken. Inwiefern kann überhaupt noch von einem schweizerischen Protestantismus die Rede sein in einer Zeit, in welcher das konfessionelle Bewusstsein zusehends schwindet? Inwiefern gibt es in unserem Land ausserhalb des institutionellen Kirchentums noch einen Protestantismus, der als gesellschaftlich oder kulturell relevantes Phänomen wahrgenommen wird⁴⁹? Nimmt der SEK die spezifischen Interessen des schweizerischen Protestantismus wirklich dort wahr, wo er sich als konfessionelle Organisation profiliert? Muss er seinen primären Auftrag nicht in der *gemeinsamen* Bezeugung des Evangeliums zusammen mit allen anderen christlichen Kirchen sehen⁵⁰? Konterkariert der immer wieder hörbare

49 Bezeichnend ist, dass die „protestantischen Organisationen in der Schweiz“, zu denen der Kirchenbund Beziehungen unterhält (Art. 7 SEK-Verfassung), seit der Verfassungsrevision von 2006 nicht mehr aufgezählt werden. Im ursprünglichen Text von 1950 war dies noch der Fall, wobei die Liste später sogar noch erweitert wurde (*A. Mobbs*, 50 Jahre Kirchenbund [Anm. 1], S. 65).

50 Die von *I. U. Dalferth* (Ekklesiologische Aspekte [Anm. 30], S. 265) im Blick auf die Zürcher Kirchenordnung formulierte These gilt uneingeschränkt auch für die Evangelische Kirche der Schweiz: „Die Landeskirche ist [...] nicht evangelisch-reformiert und ökumenisch, sondern sie ist *als evangelische Kirche ökumenisch*.“ (Hervorhebung original).

Ruf nach einem verbindlichen reformierten Kirchenprofil⁵¹ nicht letztlich die an der Basis gelebte Ökumene, die konsequent darauf bedacht ist, das den christlichen Kirchen Gemeinsame und nicht das Trennende hervorzuheben⁵²?

Mit diesen Fragen soll keineswegs die Notwendigkeit einer permanenten theologisch-ekklesiologischen Selbstvergewisserung der schweizerischen evangelischen Kirchen in Zweifel gezogen, geschweige denn einer institutionalisierten reformierten Profillosigkeit das Wort geredet werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass die Evangelische Kirche der Schweiz in der heutigen säkularen Gesellschaft ihren eigentlichen Auftrag schlechterdings nicht darin sehen kann, sich als schweizerischen Protestantismus zu profilieren, sondern vielmehr darin, gemeinsam mit den anderen christlichen Kirchen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Auf diesem gemeinsamen Weg ist sie um der Bewahrung ihrer reformatorischen Identität willen gefordert, Profil zu zeigen und sich nötigenfalls gegenüber anderen Kirchen abzugrenzen. Aber auch in solcher Abgrenzung muss evangelische Kirche als ökumenische Kirche wahrnehmbar bleiben. Eine künftige SEK-Verfassung wird nicht darum herumkommen, in ihrem Verständnis des „schweizerischen Protestantismus“ den ökumenischen Paradigmenwechsel der letzten Jahrzehnte nachzuvollziehen.

51 Vgl. *Th. Wipf*, Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein (Anm. 5), S. 16.

52 Wenn *Th. Wipfs* Feststellung (Wahrnehmbar und verbindlich Reformierte Kirche sein [Anm. 5], S. 15), dass „sich verbindliche ökumenische Annäherung und Weiterentwicklung – im Unterschied zur gelebten Ökumene an der Basis der Kirchgemeinden – auf nationaler und internationaler Ebene ab(spielt)“, dahingehend zu verstehen ist, dass die gelebte Ökumene an der Basis als theologisch unverbindlich zu gelten habe, wäre damit exakt der römisch-katholische Standpunkt übernommen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auf katholischer Seite gerade diejenigen Kreise ein „verbindliches Kirchenprofil“ fordern, für die es keinen *schweizerischen*, sondern nur einen *römischen* Katholizismus geben darf.

V. Von der „Stärkung der Einheit des schweizerischen Protestantismus“ zur gemeinsamen Verantwortung für die Evangelische Kirche der Schweiz

1. Keine Eigendynamik der nationalen Kirchenorgane

„Nicht mehr ein Bund, der seine Arbeitsmöglichkeiten sich je und je neu von den Mitgliedkirchen bestätigen lassen muss, steht vor Augen, sondern ein Kirchenwesen, [...] das wirklich ein eigenes Leben und eine eigene Verantwortung auf nationaler und internationaler Ebene hat.“ Mit diesen Worten formulierte die Studienkommission des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins, die 1966 einen ausgearbeiteten Entwurf für eine Verfassung der „Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz“ vorlegte, ihre Vision⁵³. Die Vorbehalte gegenüber einer Eigendynamik der nationalen Kirchenorgane, wie sie der seinerzeitigen Studienkommission vorschwebte⁵⁴, sind in der Zwischenzeit gewiss nicht kleiner geworden. Die „Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedkirchen“, wie sie Art. 6 der geltenden SEK-Verfassung garantiert, steht auch heute nicht zur Diskussion. Ausserdem wären die öffentlichrechtlich anerkannten Mitgliedkirchen staatskirchenrechtlich zumeist gar nicht in der Lage, weitergehende Kompetenzen an den SEK abzutreten⁵⁵.

Muss es also bei der Diskrepanz bleiben, die nach *Lukas Vischer* den SEK seit seiner Gründung kennzeichnet? „Einerseits werden an ihn – von innen und aussen – Erwartungen herangetragen, als ob er die Evangelische Kirche der Schweiz repräsentiere, andererseits werden ihm die Voraussetzungen und die Mittel versagt, diese Erwartungen zu erfüllen.“⁵⁶

53 Entwurf einer Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz, vorgelegt von der Studienkommission „Kirchenbund“ des Schweizerischen Reformierten Pfarrvereins, Mai 1966 (polykop.), S. 3. Vgl. auch *L. Vischer*, SEK. Bund oder Kirche? (Anm. 1), S. 39 f. und passim.

54 In seinen Einzelbestimmungen sah der Verfassungsentwurf freilich keine wirklich zentralistische Kirchenstruktur vor, so wenig wie er den gesamtschweizerischen Organen Kompetenzen einräumen wollte, welche die Mitgliedkirchen in ihrer Souveränität erheblich eingeschränkt hätten.

55 Vgl. *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 65 f.

56 In: *Lukas Vischer/Lukas Schenker/Rudolf Dellsperger* (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, Freiburg (Schweiz)/Basel 1994, S. 298 (zustimmend zitiert im Jahresbericht 1999 des SEK, S. 8 f.).

Dieses Urteil trifft nur sehr eingeschränkt zu: Denn einerseits haben die Mitgliedkirchen den SEK im Blick auf die Beziehungen zu den internationalen kirchlichen Organisationen auf der Grundlage der geltenden Verfassung sehr wohl mit allen erforderlichen Vollmachten ausgestattet, die es ihm erlauben, weltweit als Evangelische Kirche der Schweiz wahrgenommen zu werden⁵⁷. Andererseits haben sie – immer auf der Grundlage der geltenden Verfassung – auch die finanziellen Mittel für das sich stetig erweiternde Aufgabenfeld des Kirchenbundes bereitgestellt, auch wenn dies nicht immer ohne Murren⁵⁸ und nicht immer in dem von der Exekutive erhofften Umfang geschah. Es kann daher nicht deutlich genug festgehalten werden, dass der SEK mit der Verfassung von 1950 über ein Arbeitsinstrument verfügt, welches seine Aufgaben im Grundsatz ebenso klar umschreibt wie es die ihm übertragenen Kompetenzen regelt⁵⁹. Wäre dies nicht der Fall, hätten sowohl die markante Zunahme der Aufgaben des SEK wie auch die strukturellen Veränderungen in den Mitgliedkirchen längst eine Verfassungsrevision nötig gemacht.

2. *Keine SEK-Verfassungsrevision ohne Revision der kantonalkirchlichen Rechtstexte*

Was das Verhältnis zwischen dem Kirchenbund und seinen Mitgliedkirchen betrifft, herrscht in der SEK-Verfassung weit weniger Klärungsbedarf als in den Rechtstexten der einzelnen Kirchen⁶⁰. Die Zahl der unterschiedlichen Verhältnisbestimmungen ist wohl sogar noch etwas grösser als die Zahl der Mitgliedkirchen, weil nämlich die diesbezüglichen Regelungen in den einzelnen Kirchenverfassungen und Kirchenordnungen

57 Vgl. oben Abschnitt III.1.

58 A. Mobbs, 50 Jahre Kirchenbund (Anm. 1), S. 97, konstatierte bereits 1970: „Trotz der Befürchtungen und Vorbehalte gewisser zur Vorsicht und Sparsamkeit ratender Kirchen, hiess die Abgeordnetenversammlung jedes Jahr mit grosser Mehrheit – wenn nicht sogar einstimmig – die ständig sich vergrössernden Kostenvoranschläge gut.“ (Seit 1966 ist das Jahresbudget des SEK um nahezu 2500 % angewachsen.)

59 Das Postulat von Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 75, „dass der SEK gegenüber seinen Mitgliedkirchen im Rahmen definierter Aufgaben verbindlich handeln kann“, ist insofern längst erfüllt.

60 Vgl. oben Abschnitt II.1.

zum Teil in sich widersprüchlich sind⁶¹. Es stellt sich daher die Frage, ob das Unternehmen „Revision der SEK-Verfassung“ überhaupt je zu einem befriedigenden Ergebnis führen kann, wenn nicht gleichzeitig alle Mitgliedkirchen bereit sind, ihre eigenen Rechtstexte in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Dabei handelt es sich um weit mehr als um eine rein juristische Aufgabe. Es geht in erster Linie um die Klärung der ekklesiologischen Frage, was die Zugehörigkeit zum virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz für das Selbstverständnis der einzelnen Mitgliedkirchen bedeutet. In zweiter Linie wird es um die Frage gehen, wie diese Zugehörigkeit durch die Mitgliedschaft im SEK institutionell auf sinnvolle und zweckmässige Weise zu realisieren ist. Es versteht sich von selbst, dass diese beiden Fragen eng miteinander zusammenhängen. Methodisch sind sie jedoch voneinander zu unterscheiden.

Das lässt sich anhand des geltenden Verfassungsgrundsatzes erläutern, wonach die Zugehörigkeit zum SEK die Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Mitgliedkirchen nicht beeinträchtigt (Art. 5). *In rechtlicher Hinsicht* bedeutet dieser Grundsatz unmissverständlich, dass die in den einzelnen Mitgliedkirchen geltenden Ordnungen durch Beschlüsse des SEK nicht aufgehoben werden können (Art. 6). Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitgliedkirchen kann jedoch *kein ekklesiologisches Prinzip* sein. Die Zugehörigkeit zum virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz berührt das Selbstverständnis der Mitgliedkirchen sehr wohl und muss daher auch in ihren Rechtstexten zum Ausdruck kommen. Das wird sich einerseits passiv in der Erwähnung derjenigen Aufgaben niederschlagen, in deren Ausübung der SEK bereits heute als Evangelische Kirche Schweiz wahrgenommen wird. Andererseits muss deutlich werden, dass die einzelnen Mitgliedkirchen je an ihrem Ort aktiv und realiter die Evangelische Kirche Schweiz repräsentieren und durch ihren Zusammenschluss im SEK gemeinsam die Verantwortung für die Evangelische Kirche Schweiz auf nationaler Ebene wahrnehmen⁶².

61 Vgl. Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 64.

62 Formulierungen wie „Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen beteiligt sich als Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an der Lösung gesamtschweizerischer Aufgaben. Sie nimmt vom Kirchenbund Anregungen und Empfehlungen zur Prüfung und Stellungnahme entgegen und sorgt für die Durchführung verbindlicher Beschlüsse“ (Art. 3 KiO SG) mögen zwar in die richtige Richtung weisen, treffen aber nicht den Kern des Problems.

3. *Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung für die Evangelische Kirche der Schweiz*

Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung für die Evangelische Kirche der Schweiz gehört demnach als Grundsatz sowohl in die Verfassungen der Mitgliedkirchen wie auch in diejenige des SEK. In der SEK-Verfassung könnte dieses Prinzip sinnvollerweise an die Stelle der in Art. 5 genannten Verpflichtung zur Stärkung der Einheit des schweizerischen Protestantismus treten. Auf dieser Grundlage beruhen drei Leitsätze, deren mögliche Konsequenzen ich im Folgenden lediglich noch kurz andeuten kann:

- (1) *Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder und Organe schliesst es aus, dass die Mitgliedkirchen den SEK als ein Gegenüber betrachten.*

Gemäss Art. 9 der geltenden Verfassung wird die Vertretung der Mitgliedkirchen im SEK formell durch die Delegierten in der Abgeordnetenversammlung wahrgenommen. Diese versteht sich als Legislative, während der Rat die Exekutive darstellt. Dadurch erweckt das System den Eindruck einer parlamentarischen Demokratie, die in Wirklichkeit jedoch gar keine ist⁶³ und die angesichts der heterogenen Mitgliederstruktur des SEK mit den Instrumenten des Vereinsrechts auch nicht zu realisieren ist. Dass sich die Abgeordnetenversammlung bei der Abwicklung ihrer Geschäfte an den gängigen demokratischen Spielregeln zu orientieren hat, ist selbstverständlich; doch darf dies nicht zu scheinparlamentarischen Ritualen führen, in denen sich der Rat als „Kirchenregierung“ und die Abgeordneten der Mitgliedkirchen – die sich grossmehrheitlich aus Mitgliedern der kantonalkirchlichen Exekutiven rekrutieren – als „Vertretung des Kirchenvolkes“ gegenüberstehen⁶⁴. Ein solches Gegenüber entspricht nicht der gemeinsamen Verantwortung und dem gemeinsamen Auf-

63 Vornehm angedeutet von *Felix Hafner*, Kirche und Demokratie. Betrachtungen aus juristischer Sicht, in SJKR/ASDE 2 (1997), S. 67: Die Abgeordnetenversammlung ist „einem demokratisch gewählten Parlament nachgeformt, und der Vorstand erinnert an die Exekutive eines demokratisch geordneten Gemeinwesens.“ Vgl. auch *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 58 f.

64 Daran würde wohl auch die von *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 72 angeregte direkte Volkswahl der SEK-Abgeordneten nichts ändern.

trag der beiden Organe. Der SEK ist keine quasi-bundesstaatliche Institution und braucht daher nicht wie eine solche zu funktionieren. Dass er keine öffentlichrechtliche, sondern „nur“ eine privatrechtliche Körperschaft ist, sollte nicht länger bedauert, sondern als Chance genutzt werden⁶⁵. Nicht auf dem Prinzip der parlamentarischen Kontrolle – bzw. des parlamentarischen Misstrauens – soll das Verhältnis zwischen den Mitgliedkirchen und dem SEK basieren, sondern auf dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens aufgrund klarer und einvernehmlich geregelter organisatorischer Strukturen und Abläufe⁶⁶. Die Frage, inwieweit das gegenwärtige pseudo-parlamentarische Korsett die Entwicklung zukunftsweisender Kooperationsmodelle behindert, darf jedenfalls kein Tabu sein.

(2) *Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder und Organe erfordert ein synodales Verständnis der Zusammenarbeit im SEK.*

Der gelegentlich empfundene „Mangel an Demokratie“⁶⁷ in den formalrechtlichen Strukturen des SEK braucht kein Hindernis für eine verbindlich organisierte Kommunikation und Kooperation unter den Mitgliedkirchen zu sein. Ein synodales Verständnis dieses Zusammenwirkens kann und darf sich freilich nicht einfach darin niederschlagen, dass die SEK- Abgeordnetenversammlung zu einer schweizerischen Synode umgeformt wird⁶⁸. Die Abgeordnetenversammlung ist zunächst einfach das vereinsrechtlich (Art. 64 Abs. 1 ZGB) zwingend vorgegebene oberste Organ des SEK. Diese ihre *vereinsrechtli-*

65 Vgl. U. Friederich, Formen der Zusammenarbeit (Anm. 35), S. 60.

66 Zum Verständnis von Kirche als Institution und Organisation vgl. Eberhard Hauschildt, Hybrid evangelische Grosskirche vor einem Schub an Organisationswerdung. Anmerkungen zum Impulspapier „Kirche der Freiheit“ des Rates der EKD und zur Zukunft der evangelischen Kirche zwischen Kongregationalisierung, Filialisierung und Regionalisierung. In: Pastoraltheologie 96 (2007), S. 56-66, bes. S. 61 f.

67 Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 59.

68 Erst recht nicht in dem von Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges (Reformierte Kirche Schweiz? [Anm. 4], S. 72) „als Plattform des innerkirchlichen Dialogs und als bedeutsames demokratisches Organ für eine reformierte Kirche unverzichtbar“ gehaltenen Sinne; vgl. auch die entsprechende Forderung in dem vom Synodalarat Bern-Jura-Solothurn 2006 vorgelegten Bericht „Das Verhältnis der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK“, S. 16 mit Anm. 18.

che Stellung bedeutet jedoch nicht, dass sie zugleich als oberstes *kirchenleitendes* Organ zu funktionieren hätte⁶⁹. Nachdem die Abgeordnetenversammlung in ihrer von der geltenden Verfassung vorgesehenen Gestalt (Art. 9 ff.) kein für die Evangelische Kirche der Schweiz wirklich repräsentatives Organ ist bzw. sein kann⁷⁰, erscheint es nicht ratsam, ihr über die statutarischen Obliegenheiten hinaus weitere Aufgaben und Zuständigkeiten – im Sinne kirchlicher Vollmachten – zu übertragen.

Das bedeutet jedoch keineswegs, dass auf der Ebene des SEK das synodale Prinzip nicht zum Zuge kommen könnte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an einen Vorstoss in diese Richtung, der in den frühen Neunzigerjahren lanciert worden ist. Damals wurde angeregt, die Abgeordnetenversammlung zu erweitern mit dem Ziel, über die vom Territorialprinzip vorgegebene „kirchenbehördliche Abordnung“⁷¹ hinaus weitere kirchlich massgebende Kräfte (sog. „lieux d’église“) in die Verantwortung für die Entscheidungen des SEK einzubeziehen⁷². Die Diskussion über diesen Vorschlag litt – wie dies in kirchlichen Strukturdebatten leider häufig der Fall ist – darunter, dass die organisationsrechtlichen Probleme geradezu programmatisch ausgeblendet wurden. Das grundsätzlich berechtigte Anliegen, welches der von Anfang an zum Scheitern verurteilten Idee zugrunde lag, ist es jedoch wert, weiter verfolgt zu werden. Es liesse sich heute etwa in der Form aufnehmen, dass die SEK-Verfassung die Möglichkeit

69 Im Sinne der Vorstellungen *L. Vischers* (SEK. Bund oder Kirche? [Anm. 1], S. 39 f.), dem vorschwebte, dass die zu einer schweizerischen Synode umfunktionierte Abgeordnetenversammlung „über *alle* Fragen, auch diejenigen der Lehre und der kirchlichen Ordnung, zu beraten und zu beschliessen“ hätte (Zitat S. 39; Hervorhebung original).

70 U.a. deshalb, weil die Mitgliedkirchen in der Abgeordnetenversammlung weder ihrer Grösse noch ihren finanziellen Leistungen entsprechend vertreten sind. Bern-Jura-Solothurn und Zürich, die zusammen fast 50 % der schweizerischen reformierten Wohnbevölkerung umfassen und über die Hälfte des SEK-Budgets bestreiten, haben in der 70köpfigen Abgeordnetenversammlung zusammen 18 Sitze. Insgesamt 20 Sitze stehen demgegenüber den 15 kleineren und kleinsten Kirchen zu, die zusammen nur gut 10 % des reformierten Bevölkerungsanteils ausmachen und knapp einen Zehntel des SEK-Haushalts aufbringen.

71 *Ch. Tappenbeck/R. Pahud de Mortanges*, Reformierte Kirche Schweiz? (Anm. 4), S. 59.

72 Vgl. *H. Rusterholz*, Kirchenbund (Anm. 14), S. 86; *U. Friederich*, SEK (Anm. 2), S. 170 f.

schaft, zur Beratung bestimmter Themen eine Art „Ad hoc-Synoden“ einzurichten. Diese würden den Auftrag erhalten, beispielsweise zu spezifischen Fragen der Kirchenordnung (Taufe, Abendmahl, Ordination u.a.) einen Konsens zu erarbeiten und verbindliche Äusserungen zu verabschieden – natürlich in der Erwartung, dass die Mitgliedkirchen darauf eintreten und diese autonom in ihre eigenen Ordnungen übernehmen. In solche projektbezogene und zeitlich befristet zu wählende Gremien könnten die Mitgliedkirchen kompetente Delegierte (z.B. Mitglieder ihrer Synoden, Mitarbeitende von Fachstellen, VertreterInnen evangelischer Werke und Verbände usw.) abordnen. Auf diese Weise liessen sich wesentliche Fragen von gemeinsamem Interesse in einem synodalen Prozess auf qualifizierte Weise beraten und mit höchstmöglicher Verbindlichkeit entscheiden, ohne dass dadurch die Selbständigkeit der Mitgliedkirchen tangiert würde.

- (3) *Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder und Organe erfordert die aktive Beteiligung der Mitgliedkirchen an der strategischen Leitung des SEK.*

Das bereits angesprochene Gegenüber von Legislative und Exekutive im Sinne eines gewaltenteilenden Parlamentarismus ist im SEK nicht nur de facto eine Illusion. Es entspricht aus ekklesiologischer Sicht auch nicht dem eigentlichen Auftrag der entsprechenden Organe⁷³. Schon heute werden die einzelnen Ebenen nicht in formaldemokratischer Weise auseinandergehalten. Das zeigt sich etwa darin, dass dem Rat des SEK einzelne Mitglieder kantonalkirchlicher Exekutiven angehören, wobei ihre Stellung gegenüber den in der Abgeordnetenversammlung sitzenden Mitgliedern des gleichen Gremiums nicht wirklich geklärt ist. Dabei wäre es wünschenswert, dass die Mitgliedkirchen aktiv und verantwortlich in die strategischen Entscheidungen des SEK einbezogen werden. Zumindest die Exekutiven der beiden grössten Mitgliedkirchen, welche zusammen knapp die Hälfte der reformierten Bevölkerung der Schweiz umfassen und über 50 % des SEK-Finanzhaushalts bestreiten, sollten formell in die strategische Leitung des SEK eingebunden werden. Verbindlich, effizient und transparent kann dies nur in der Weise geschehen, dass die Prä-

73 Vgl. Axel Frhr. von Campenhausen, Synoden in der evangelischen Kirche, in: ders., Gesammelte Schriften, Tübingen 1995, S. 52.

sidien des Zürcher Kirchenrates sowie des Synodalarates Bern-Jura-Solothurn ex officio dem Rat des SEK angehören. Dasselbe gilt aus sprachregionalen Gründen auch für die französischsprachigen Kirchen, die sinnvollerweise durch eine von der „Conférence des Eglises Romandes“ (CER) abzuordnende Persönlichkeit im Rat vertreten sein sollten. Anstelle des bisherigen vollamtlichen Ratspräsidiums hätten die Genannten im Turnus auch den Vorsitz zu übernehmen. Im Blick auf die öffentliche Wahrnehmung des SEK als Stimme des virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz wäre dieses Rotationsprinzip wohl keineswegs hinderlich; vielmehr käme die gemeinsame Verantwortung der Mitgliedkirchen sichtbar zum Ausdruck, wenn die jeweiligen Präsidien nicht nur als Repräsentanten ihrer Kantonalkirchen, sondern des gesamten schweizerischen Protestantismus auftreten würden.

Die hier angedeuteten Konkretisierungen der genannten Leitsätze sind natürlich keineswegs zu Ende gedacht. Sie wollen auch nicht als kurzfristig umsetzbare Vorschläge verstanden werden, sondern lediglich als exemplarische Modelle, die erkennbar machen sollen, in welche Richtung der Weg führen könnte, wenn sich ein künftiger Reformprozess im SEK von der Idee des virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz und vom Prinzip der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder und Organe leiten lässt.

* * *

Braucht der Schweizerische Evangelische Kirchenbund eine neue Verfassung? Letztlich ist dies nicht die entscheidende Frage. Es geht vielmehr darum, ob die Mitgliedkirchen 1) sich als Glieder des virtuellen Organismus Evangelische Kirche Schweiz verstehen wollen und 2) bereit sind, den SEK als Medium wahrzunehmen, durch das sie sich diesem virtuellen Organismus zugehörig wissen. Wenn eine erneuerte Verfassung zu bewirken vermag, dass alle Mitgliedkirchen diese beiden Fragen mit einem überzeugten Ja beantworten können, dann braucht es sie wirklich.

Formen der Zusammenarbeit zwischen den reformierten Landeskirchen der Schweiz*

von Ueli Friederich (Bern)

I. Einleitung

A. Zur Einstimmung: Vier Beispiele

Das an der heutigen Veranstaltung erörterte Zusammenwirken im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) ist die wohl bekannteste und wichtigste, aber durchaus nicht die einzige Form der Zusammenarbeit zwischen evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz. Die Praxis kennt zahlreiche weitere Beispiele der Kooperation. Zu denken ist etwa an die folgenden:

- Beispiel 1: Die evangelisch-reformierten Landeskirchen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie der Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn¹ haben im Jahr 2006 durch Vertrag ein gemeinsames Pfarramt für Gehörlose eingerichtet². Die dafür zuständige Pfarrperson wird durch die Aar-

* Leicht überarbeitete und in einzelnen Teilen erweiterte Fassung des Vortrags an der Tagung der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht vom 30. Januar 2009 in Chur. Der Vortragsstil ist beibehalten worden.

1 Der Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn ist der für gesamtkantonale Aufgaben und Belange zuständige öffentlich-rechtliche Zusammenschluss der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn und der „Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn“; vgl. die Ordnung des Verbandes der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn vom 9. November 2002 (BGS 425.11).

2 Vertrag zwischen den Evangelisch-reformierten Landeskirchen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt und dem Verband der evangelisch-reformierten Synoden des Kantons Solothurn betreffend ein gemeinsames Evangelisch-reformiertes Pfarramt für Gehörlose vom 18. Dezember 2006.